

# Germanstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der **Steinhaus-**sen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Klagen & Fort in Leipzig.  
Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **Th. Steinhausen.**

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich, kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 fr.  
Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:  
**Heinrich Schmidt.**

Nro. 214.

Germanstadt, Mittwoch am 9. September.

1863.

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 5. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 88 Mitglieder anwesend waren, wird in den drei Landessprachen verlesen und nach Begleichung der Einwendungen Valomiri's, Schuler-Liblopy's, Michael Vohegyel's, richtig gestellt.

Präsident Grois: An der Tagesordnung befindet sich der §. 6 der Regierungsverordnungen und §. 6 des Ausschuss-Entwurfes. (Wird in den drei Landessprachen verlesen.)

Valomiri Johann wünscht, es solle in den §. des Ausschuss-entwurfes noch aufgenommen werden: „Municipalstatuten und Regulativpuncte.“

Schuler-Liblopy (S. Meen.) Ich spreche mich, was den §. 6 betrifft, für die Regierungsverordnungen aus und gegen die Fassung, welche der Ausschuss vorgelegt hat, natürlich auch gegen den Antrag, der eben jetzt von meinem Hrn. Vorgesetzten gestellt worden ist. — Ich spreche mich deswegen für die Regierungsverordnungen aus, weil es mit meinem constitutionellen Bewusstsein vollkommen übereinstimmt, daß die Regierungsverordnungen nicht den Landesgesetzen gegenüber Rescripte, Verordnungen, Verwaltungsmaßregeln und etwa noch Municipalstatute in einer solchen Stellung anerkannt hat, als wenn durch die Aufhebung von Landesgesetzen allein, noch nebstbei bestehen könnten Verordnungen, Rescripte u. s. w.

Im Gegentheile, ich finde in der Regierungsverordnungen das echt constitutionelle Princip ausgedrückt, daß es hier nur darauf ankomme, Landesgesetze aufzuheben. Das ist unsere Sache, das ist Sache der Legislative. Die Verordnungen, die Rescripte, die Verwaltungsmaßregeln müssen ja ohnehin nach dem 8. Landtagsartikel 1791 nur in sensu legum erlassen werden und können nur gelten in sensu legum. Es ist daher die ausübende Gewalt an das gebunden, was Gesetz geworden ist und es können neben den Landesgesetzen nicht noch Verordnungen, Rescripte, Verwaltungsmaßregeln bestehen, die nicht mit den Landesgesetzen in Einklang ständen. Was aber den Hrn. Vorgesetzten betrifft, der darauf angetragen hat, man solle die Municipalstatuten (das Statutbüchlein) aufheben, so wundere ich mich wirklich, daß es dem Hrn. (Valomiri) nicht bekannt ist, daß diese Municipalstatuten bereits seit 10 Jahren aufgehoben sind. Schon vor 10 Jahren ist das allgemeine österr. bürgerl. Gesetzbuch eingeführt worden und mit diesem Gesetzbuch sind begreiflicherweise auch alle Bestimmungen jener Art des Municipalstatutengesetzbuches gefallen. Der angelegte Paragraph aber, wenn ich ihn schon einmal rechtsgeschichtlich beleuchten soll, hat überhaupt nicht als ein Gesetz gegolten, sondern wenn der Hr. Antragsteller ihn näher ansehen wollte, so würde er finden, daß das bloß ein guter Rath ist, wie er vor drei Jahrhunderten hat gegeben werden können, den aber heutzutage in ein Gesetzbuch aufzunehmen, Niemandem einfallt. Das ist eine mittelalterliche Unvollkommenheit gewesen und ich bezeichne nicht, warum wir uns hier mit solchen Sachen zu beschäftigen haben, die längst abgethan sind. Ich kann mich daher nur mit der Fassung der Regierungsverordnungen einverstanden erklären und ich sage es ausdrücklich, deswegen einverstanden erklären, weil sie mir weit mehr auf constitutionellen Anschauungen zu beruhen scheint, als die Fassung des Ausschusses, die gar leicht zu der Vermuthung Raum geben kann, als wenn neben den Landesgesetzen auch noch ihnen gegenüberstehende und entgegengeordnete Verordnungen irgend welche Rechtskraft behaupten könnten. (Lebhaftes Bravo im Centrum!)

Schmidt Conrad schließt sich Schuler-Liblopy an. Auch die Mitglieder romanischer Nationalität könnten sich dabei beruhigen. Wendet sich dann gegen Valomiri. Die „Municipalstatuten“ könnten nicht aufgenommen werden, da sie auch straf- und civilrechtliche Bestimmungen enthielten. Dieser Gegenstand befände sich auch nicht an der Tagesordnung.

Metropolit Sterka Sulutiu. Ich, hohes Haus! will mich in meinen Worten kurz fassen, und so viel als möglich an der Tagesordnung bleiben.

Hohes Haus! In den vaterländischen Gesetzen, Privilegien, Patenten, Rescripten, Regierungsverordnungen und in allen sonstigen Anordnungen ist die Gleichberechtigung unserer Nation und Concessionen in soweit verlegt, daß ich zur Verhütung meines Stammes gewünscht hätte, daß hier von jenen Gesetzen namentlich Erwähnung gemacht werde, welche die romanische Nation und ihre Concessionen verlegt haben; allein, weil dies nicht geschehen kann, ohne daß wir einen langen Artikel abfassen müßten, und weil ich selbst mich kürzer fassen will, möchte ich nicht, daß in diesem Artikel von den Approbatoren und Compilatoren, Rescripten und Entscheidungen, wie z. B. der Alvinzianischen Resolution noch erwähnt werde, sondern würde diesen §. soviel als möglich abkürzen; — dennoch glaube ich aber, daß mich der §. 6 der Regierung nicht genug befriedigen kann, denn darin ist, nach meiner Meinung, nicht Alles das ausgedrückt, was zur Verhütung unserer Nation und ihrer Concessionen dienen müßte.

Deßhalb würde ich wünschen, daß wir lieber den Ausschussentwurf annehmen sollen, denn da würde der Wunsch unserer Nation klarer ausgesprochen; allein auch hier würde ich wünschen, daß zwischen „Landesgesetze und Rescripte“ auch „Privilegien und Patente“ aufgenommen werde.

Daher wage ich dem hohen Haus folgenden Antrag anzupfehlen: „Alle diesen Bestimmungen widerstehenden Landesgesetze, Privilegien, Patente, Rescripte, Verordnungen und sonst andere Verwaltungsmaßregeln sind aufgehoben und außer Kraft gesetzt.“

Valomiri Johann wendet sich gegen Schuler-Liblopy. Die Municipalstatuten enthielten auch politisches Recht, nicht nur bürgerliches; deßhalb habe er seinen Antrag so gestellt.

Hán Gabriel für den Antrag des Metropolit Sterka Sulutiu.

Hánna: Ich mache alle Beweise, welche mein geschätzter Collega und Vorgesetzter angeführt hat, zu den meinen, füge aber nur noch das hinzu, was der Herr Abg. von Szász-Regen, Schuler-Liblopy, behauptete, wo er sagt, daß unter „Landesgesetzen“ alle Gesetze und jede Maßnahme verstanden werden, welche mit der Gleichberechtigung im Widerspruch ständen. Wenn es so ist, so glaube ich, daß derselbe auch von der Ueberzeugung

ist, daß alle, — mögen diese was immer für Maßnahmen sein — wenn sie der Gleichberechtigung zuwiderlaufen, — abrogirt werden sollen. Daher finde ich gar keinen Grund, weshalb diese nicht auch specieller angeführt werden sollen.

Ich lehre jedoch zu dem zurück, was der Herr Abgeordnete Schuler-Liblopy erwähnt hat, und namentlich zu jenem Punkte, wo er sagt: daß die sächsischen Municipal-Statuten seit 10 Jahren nicht mehr in Geltung kraft seien.

Auch ich weiß, daß mit der Einführung des österr. bürgerl. Gesetzbuches die Municipalstatuten ihre Geltung verloren.

Allein umso mehr muß ich mich wundern, wenn ich sehe, daß es in der That nicht so ist.

Ich, — wie wohl ich kein Jurist bin, wie wohl ich mich mit den bürgerlichen Gesetzen nicht beschäftigt habe, weiß dennoch so viel, daß nach den eben genannten Statuten auch das sogenannte Naberrecht in Rechtskraft stand, dieses ist in Folge des österr. bürgerlichen Gesetzes seit der Einführung des letzteren, — auch aufgehoben worden, und dennoch habe ich darüber Belege zur Hand, daß dieses Recht, wiewohl nicht unter dem ursprünglichen Namen, doch unter einem anderen Kleide, sogar in den heutigen Tagen in einer Gemeinde eingeführt sei, welche unmittelbar vor den politischen Municipal- und Nationalbehörden liegt.

Es möge mir, hohes Haus! gestattet sein, eine Kundmachung ddo. 19. Juli 1863 hier vorzulesen, welche in dieser Beziehung sehr charakteristisch ist, sogar jenem Liberalismus gegenüber, der gestern, vorgestern von einem Theile des hohen Hauses angefochten wurde.

Diese Kundmachung lautet: Z. 155. 1863.

Kundmachung. Nachdem die traurige Erfahrung gemacht worden ist, daß häufig Grundstücke, ja selbst Hofstätten an Nicht-Großbauer, sondern an auswärtige Fremde, oft um auflällig geringe Preise verkauft werden, und nachdem, wenn diesem mit sehr nachtheiligen Folgen verbundenen Vorgange nicht Einhalt geschieht — hiedurch unser Grund und Boden bald in die Hände Fremder kommen, wodurch nicht nur die größte Armut und Verzweiflung über uns hereinbrechen würde, sondern wir auch durch den Verlust des Grund und Bodens aller damit verbundenen bürgerlichen und politischen Rechte verlustig werden würden, so hat das Gemeindevorstand und die Communität den Beschluß gefaßt, daß fortan niemand bei sonstiger in den Ortsarmenfond zu fließender Strafe von 5 fl. ö. W. berechtigt sei, was immer für einen Grund und Boden auf hiesigem Gebiete, ohne zuvor beim Ortsvorstande erfolgter Anzeige zu verkaufen. Vielmehr wird jedem hiesigen Grundbesitzer zum strengen Pflichte gemacht, jeden beabsichtigten derartigen Verkauf rechtzeitig dem Ortsvorstande bekannt zu machen, damit in der Gemeinde die Verlautbarung eingeleitet und den hiesigen Gemeindegliedern die Gelegenheit bargeboten werde, beim Ankaufe solcher Grundstücke sich zu betheiligen. Sollte sich in dem einen oder anderen Falle dem ungeachtet binnen 14 Tagen Niemand zum Ankaufe finden, so hat die Partei, welche den Verkauf beabsichtigt, bei sonstiger Verfürgung der angebrohten Strafe hierüber die Anzeige zu erstatten, worauf von Seite des Ortsarmen eine öffentliche Feilbietung sogleich vorgenommen werden wird. Wenn auch bei dieser Feilbietung Niemand zum Ankaufe sich herbeilassen sollte, so steht es jedann dem Käufer frei, einen solchen Grund an wen immer zu verkaufen.

Schließlich wird bemerkt, daß Niemand, weder für die Anzeige über den beabsichtigten Verkauf, noch für die etwa vorzunehmende Feilbietung eines Grundes etwas zu zahlen hat. Großau, am 19. Juli 1863.

Hier sehe ich, hohes Haus! nichts anderes, als die Einführung des Naberrechtes. — Dann habe ich auch Beispiele, daß unter „Fremde“ gerade die romanischen Invasoren jener Gemeinde gemeint sind.

Präsident Grois: Das ist ein solcher Mißbrauch, dem das gegenwärtige Gesetz nicht abhelfen wird.

Hánna: Es ist mir bekannt, daß ein Romäne von dort gegen bares Geld von einem Sachsen ein Grundstück gekauft hatte, er wurde aber gleich darauf vor die Behörde vorgeladen und aufgefordert, sich das Geld zurückzunehmen und das Grundstück frei zu geben.

Dieses habe ich nur als ein Beispiel dafür angeführt, wie die früheren Gesetze auch heutzutage beobachtet werden, — und kann nicht umhin, die Verurtheilung zu erheben, solche Ungerechtigkeiten nicht zu dulden. Wie gesagt, ich nehme die Beweise meines geschätzten Vorgesetzten als die meinigen an, und unterhalte daher in Allem den Antrag Sr. Excellenz, des Metropolit Sterka Sulutiu.

Baron Salmen: Man solle die Clausel ganz weglassen, oder aber die Regierungsverordnungen annehmen.

Schuler-Liblopy (S. Meen.) Nachdem mir die Ehre widerfahren ist, daß drei Vorgesetzte sich auf das betonen haben, was ich zu bemerken mir erlaubt habe, so bin ich so frei, darüber eine kurze Erklärung folgen zu lassen. Zunächst, obgleich das wirklich nicht zum Gegenstande gehört, was diese Municipalstatuten betrifft, muß ich bemerken, daß von einem Gerichtshof in Siebenbürgen und überhaupt in jeder Gerichts-Praxis, die auf Anerkennung Anspruch machen kann, — wenn auch nicht da, wo etwa Mißbräuche geschehen — (solche Fälle können wir auch vielerlei erzählen), daß also dort, wenn es darauf ankommt, irgend etwas als Gesetz angewendet, von den Municipalstatuten bloß der erste Titel im ersten Buch gilt, wo nämlich von dem Beamtenwahlrecht die Rede ist. Der wird noch bezogen mit Rücksicht auf die Regulativpuncte, auf statutenmäßige Wahlen. Dann gilt noch jener Titel, welcher das Ehrerecht der Äugels-Confessions-Verwandten betrifft; alle andere Bestimmungen, alle, welche die Hrn. Vorgesetzten erwähnen, werden nie von einem Gerichtshofe innerhalb dieser letzten 10 Jahre, jetzt oder später, für demalen noch vorkommende Rechtsfälle irgend welche Rechtsgültigkeit beanspruchen können, und wir haben uns hier nicht damit zu befassen, Fälle zu erzählen, wo etwas gegen die Gesetze geschehen sein sollte. — Uebrigens muß ich bemerken, es hat der Hr. Abgeordnete Valomiri ein Gesetz citirt, das ihn besonders zu kränken scheint.

Wenn er in den Geist des ganzen Gesetzes eingegangen wäre, so würde er keinen Grund gehabt haben, empfindlich zu werden; denn es handelt sich bloß darum, den Verkauf von solchen Thieren zu verhindern, die fremde und unbekante Menschen auf den Markt bringen und damals waren hier fremde unbekante Menschen hauptsächlich nur die Walachen aus der Walachei und Moldan, den walachischen Inländer hat man sehr wohl gekannt; deßhalb hieß es in dem Gesetze, hütet euch vor Fremden, peregrinis politissimum Valachis, nämlich vor solchen Walachen, die fremd sind, hütet euch von diesen solche Viehhüde zu kaufen, denn es könnte geschehen, daß es gestohlene sind, (damit ist nicht gesagt, die Walachen haben sie gestohlen, sondern nur, daß sie in den Besitz solcher Sachen gekommen sind) — und man kann diese Verkäufer nicht finden vor dem Gerichte. Es ist also nur ein guter Rath in der Anschauung jener Zeit, der eben so gut, wie die deutschen Bauern, die romanischen Bauern, den Fremden gegenüber geschützt hat. Der Hr. Abg. Valomiri hätte also gar keine Ursache darüber empfindlich zu werden. Was die übrigen Ausführungen des Herrn Abg. Hánna betrifft, so hat er vollkommen Recht, wenn er mich so verächt, daß mit der Aufhebung aller andern Landesgesetze auch alles Andere aufgehoben sei, was im Widerspruch mit den jetzt bestehenden Landesgesetzen steht. Ja, das ist ganz richtig, ich habe die Sache so aufgefaßt, wie sie der Hr. Abgeordnete von Neuzmarkt Hanva dargestellt hat, und wir alle auf dieser Seite fassen sie so auf, daß nämlich durch Einführung dieses ersten Artikels, den wir jetzt beschließen, auch alle Patente, Rescripte, Privilegien, Municipalstatute u. s. w., die mit diesem Gesetzartikel in Widerspruch stehen, aufgehoben seien; wir halten es aber nicht für nöthig, daß dies im Gesetze angeführt werde und zwar aus dem rein constitutionellen Grunde, weil wir die Anschauung nicht wollen aufstommen lassen, als ob neben dem Landesgesetzen noch irgend etwas anderes rechtsgültig bestehen könne, was mit diesen Gesetzen in Widerspruch steht. Es ist der Unterschied der Meinungen also ein rein formaler, nicht ein innerer. Im Innern, im Wesen der Sache sind wir ganz einverstanden, wir wollen daselbe, was Sie wollen, nur glauben wir, vom Standpunkte unserer gesetzgeberischen Thätigkeit sei es angemessener, den §. 6 so zu fassen, wie ihn die Regierungsverordnungen gefaßt hat. (Bravo!)

Metropolit Sterka Sulutiu für den Antrag des Metropolit Sterka Sulutiu.

Schmidt Conrad: hält es bei der Richtung, welche die Debatte genommen, für nöthig, zwischen Landes- und Municipalgesetzen zu unterscheiden. Indem er dies thut, bemerkt er, daß der Landtag die Municipalgesetze achten müsse. Spricht gegen Hánna bezüglich Großau's. Sieht keinen Grund zu Besorgnissen. Kommt auch auf die Regulativpuncte und weist nach, daß die in denselben enthaltenen Beschränkungen bereits gefallen sind, da man im Bereiche des Sachsenlandes bereits romanische Beamte zähle. (Schluß! Schluß! Schluß!)

Schnell Carl: für den Text des Landtags-Ausschusses.

Vizepräsident Michael beantragt, der §. solle lauten: „Alle, diesem Gesetzartikel widerstehenden Bestimmungen der Landesgesetze“ u. s. w.

Präsident: Der Herr Regalift Zimmermann hat das Wort.

Zimmermann: Ich will nicht bereits Gesagtes wiederholen und beziehe mich deshalb einfach auf die Vorträge, welche die Herren Abgeordneten Conrad Schmidt und Schuler-Liblopy gehalten haben. Es stehen sich in der Debatte gegenüber die Vorlage der Regierung und das Amendement, welches der Ausschuss gestellt hat, zu we. Sr. Excellenz der Hr. Erzbischof Sterka-Sulutiu ein Amendement hinzugefügt hat. Das Amendement des Herrn Erzbischofs Sterka-Sulutiu unterscheidet sich von dem des Ausschusses darin, daß es eine noch weitergehende Specialisirung enthält. Was die Specialisirung überhaupt an und für sich anbelangt, so muß ich es, da ich gegen die Specialisirung bin, den Herren überlassen, die für die Specialisirung sind, in reifliche Erwägung zu ziehen: ob die Specialisirung eine ersprießliche und ihre angebreiteten Zwecke wahrhaft sichernde sei! Wenn die Specialisirung von der Majorität zum Beschlusse erhoben wird und es entstehen Zweifel, so ist es doch klar, daß diese Zweifel nur gelöst werden können auf Grundlage der bestehenden siebenbürgischen Gesetze, und von dem maßgebenden Standpunkte der bestehenden siebenbürgischen Gesetze verdient es wirklich, daß die Herren, die die Specialisirung vorschlagen, in Erwägung ziehen: ob sie eine ersprießliche sei? Da ich nicht der Meinung bin, so kann es auch nicht meine Aufgabe sein, das Rückenfalte der Specialisirung darzulegen. Ich entscheide mich, offen gesagt, für die volle Textirung der Regierung einmal deßhalb, weil die Regierung dadurch, daß sie sagt: „Alle diesen Bestimmungen widerstehenden Landesgesetze sind aufgehoben und außer Rechtskraft gesetzt“, anerkennt, daß Siebenbürgen, wie das durch den 8. Artikel v. 1791 anerkannt ist, nur durch Gesetze zu regieren sei, weil sie durch das Wort „Landesgesetze“ in einem Gesetze, und zwar in einem constitutionellen Gesetze ausdrücklich zu der Absicht sich bekennt, daß in Religionsangelegenheiten nur die siebenbürgischen Landesgesetze von entscheidender Geltung sind. Ich entscheide mich aber auch deßhalb für die Fassung der Regierung, weil ich keinen sachlichen Grund zur Specialisirung sehe. Das Gesetz, wenn es einmal die a. b. Sanction erhalten hat und in Wirksamkeit tritt, wird offenbar nicht der Landtag in Vollzug setzen. Der Landtag ist bloß eine zeitweilig zusammentretende und dazu bloß deliberirende, legislative Versammlung, und das muß ihm ferne liegen, was irgendwie in das Bereich der vollziehenden Gewalt eingreift. (Bravo!)

Die vollziehende Gewalt wird umso mehr eine Prerogative der Krone sein müssen und bleiben müssen, je eifriger wir das Recht der Initiative in Gesetzgebungsangelegenheiten, das Recht, die aus der Initiative der Regierung hervorgegangenen Vorschläge abzuändern, zu verbessern oder gänzlich abzulehnen in Anspruch nehmen. Die Executive wird umso mehr eine unantastbare Prerogative der Krone sein und bleiben müssen, je mehr wir uns mit allen jenen Bürgschaften zu umgeben trachten werden, welche wir nach dem Beispiele anderer Staaten, anderer Parlamente, anderer gesetzgebender Kammern für unerläßlich notwendig halten, damit die Constitution, damit das verfassungsmäßige Vorgehen der Regierung die volle Wahrheit bleibe. Wenn ich mich daher nach der formalen Tendenz der Specialisirung — denn in sachlicher Beziehung ist sie lächerlich — also

nach ihrer formalen Tendenz frage, so scheinen mir diese Worte „Privilegien, Patente u. s. w.“, an die Adresse der Regierung gerichtet zu sein, an die Adresse derselben Regierung, welche aus freiem Entschlus die Justiz...

Es liegt nichts vor — ja, das mit einer in den Annalen der siebenbürgischen Gesetzgebung bisher mit beispielloser, mit einzig dastehender Aufrichtigkeit und rüchhaltiger Offenheit abgefasste Eröffnungsrescript vom 15. Juni schließt sogar die Möglichkeit einer gegenseitigen Unterstellung aus...

Es kann nach meinem ganzen Auftreten in dieser h. Versammlung gewiß Niemanden geben, der mir den Vorwurf macht, oder mit dem stillschweigenden Vorwurf unter die Augen tritt, daß ich gegen diesen Sieg, den die bürgerliche und politische Freiheit errungen hat, irgendwie eingenommen wäre...

Meine Aufgabe ist es nur, einen von den Ständen im Jahre 1791 eingehaltenen, der gegenwärtig eingehaltenen Specialisirung analogen Vorgang zu constatiren. Die Stände schlugen in ihren Artikelprojecten, im dritten von 1791 vor, es solle das Leopoldinische Diplom, so oft ein Regierungswechsel eintrete, vor der Ablegung des Huldigungseides der Stände, von Sr. Majestät seinem vollen wörtlichen Inhalte nach bestätigt werden...

Das war die eine Bürgschaft, die sie verlangte; die zweite Bürgschaft war, daß sie im 8. Artikelprojecte den Vorschlag machten, es sei von nun an anzuerkennen — was schon Verboczy in seinem Tripartitum vom Jahre 1514, II. Theil, 3. Titel sagt — daß die gesetzgebende Gewalt zwischen den Ständen und der Regierung getheilt sei, daß beiden Factoren der gesetzgebenden Gewalt in gleicher Weise die Initiative und in gleicher Weise das Recht der Ablehnung zukomme, das Recht der Befestigung und Sanction der Gesetze aber ausschließliche Privilegie der Krone sei...

Die Stände thaten daselbe, was hier gegenwärtig ein Theil beantragt, sie specialisirten nämlich, sie schlugen einen eigenen Artikel vor, in dem erklärt werde, alle Veränderungen, die während der Josephinischen Periode gegen das Leopoldinische Diplom u. s. w. stattgefunden hätten, sollten aufgehoben werden. Die Folge war, daß den Ständen zur Antwort gegeben wurde, nachdem man ihnen das Leopold. Diplom bestätigt habe — (uns hat man versprochen, ein neues auszufüllen) — (Heiterkeit) nachdem man erklärt habe, die gesetzgebende Gewalt sei zwischen den Ständen und dem Fürsten getheilt (uns hat man dies im Diplome vom 20. October zugesagt) — nachdem man erklärt habe, die Vollzugsgewalt müsse sich nach dem Dicitate der Gesetze richten (und verbürgt das das October-Diplom, das Gebirgsprivilegium und das Einberufungs-Rescript vom 15. Juni) — so könne die Regierung sich nicht weiter binden lassen, noch irgend eine Verlaufsfristung und Specialisirung ausstellen. Die Stände erinnern sich daran, wie schmerzlich es sie berühren würde, wenn die Krone von der anderen Seite, die doch ein unbefreites Recht auf die Ablegung des Huldigungseides hat, vielleicht an diesen Act gleichfalls das Verlangen von Clausulirungen und Specialisirungen binden wollte, und die Stände beruhigten sich dabei und liegen den vorgeschlagenen Artikel fallen. Ich sollte der Meinung sein, je mehr wir uns alle bewußt sind, manhaft einzutreten und einzutreten zu wollen für die Gesetze, die der Landtag beschließt und die Sr. Majestät zu sanctioniren geruhen, desto mehr könnten wir es bei der Zerstückung der Regierungsvorlage bewenden lassen, indem im esfordlichen Falle, würde sich die vollziehende Gewalt nicht an das Gesetz halten, der Landtag seine Stimme erheben und auf Abhilfe der Beschwerden, auf Wiederherstellung des verletzten Gesetzes dringen würde. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident: v. Popp kaktelant für die Regierungsvorlage.

Rannicher:\*) Metropolit Sterka Sulutin macht auf die Rede des Kronberneuen Zimmermann, die Einwendung, daß er seinen Antrag nicht degnen gemacht, weil er vielleicht ein Mißtrauen gegen die Regierung habe, sondern weil nicht selten gegen die Allerhöchste Absicht, und Willen Sr. Majestät Ungerechtigkeiten und Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen begangen wurden. Sr. Majestät habe die griechisch-katholische Kirche immer berücksichtigt, habe befohlen, daß dem griechisch-katholischen Clerus, — wo es nur sein kann, — Canonicaldotationen zugetheilt werden — dieses war der Wille Sr. Majestät schon seit weiland Leopold angegangen bis heutigen Tages und dennoch wurde gegen die Allerhöchsten Intentionen im Jahre 1816 ein Decret ausgepreßt, wornach da, wo ein romanus catholicus parochus besteht, die griechisch-katholischen Geistlichen ex nexu unionis nicht dotirt werden können.

Seit dem Jahre 1856 herwärts habe er für seinen Geistlichen in Hermannstadt aus der Allobalcaffa eine Dotation angeführt, und es wurde ihm von Seite des Magistrats, obwohl im Jahre 1850 die romanische Nation für gleichberechtigt erklärt wurde, trotz dieser Gleichberechtigung aller Nationen und Confectionen, — mit Verweisung auf ein bekanntes Rescript, der Bescheid ertheilt, daß dem griechisch-katholischen Geistlichen keine Dotation zugetheilt werden könne, weil an dessen Stelle der röm.-katholische dotirt wird.

Zur Einstellung dieser Mißbräuche als eine Sicherung, wünscht er, \*) Diese Rede ist durch ein Mißgeschick in den Text des Berichtes über die Sitzung vom 4. September einbezogen worden. Sie befindet sich Nr. 213 dieser Blätter, erste Seite, dritte Spalte, Zeile 38 u. f. v. u.

daß seine Specification beibehalten werde, und bittet das hohe Haus, sein Amendement anzunehmen.

Boheczel Michael stellt folgenden Antrag: „Alle Landesgesetze, Rescripte, Verordnungen und sonstige Verwaltungsmaßregeln sind, in so weit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zu widerlaufen, modificirt beziehungsweise aufgehoben und außer Kraft gesetzt.“

Regalist Zimmermann: Ich werde mich sehr kurz fassen. Ich habe mir vorher erlaubt zu bemerken, daß ich die Specialisirung für lädenhaft halte, es jedoch nicht als meine Aufgabe betrachten könne, sie zu ergänzen. In diesem Zusammenhange hier erwähnt worden ist. Ich glaube, das Concordat ist nicht an der Tagesordnung und beschränkt mich daher bloß darauf, so viel zu bemerken: Ich halte es mit dem Grundsatze, daß in freien Staaten die Kirche frei sein müsse. Ich anerkenne mit aller Bereitwilligkeit, daß die römisch-katholische Kirche ihre Kirche als institutionis divinae ansehe und verehere, und ziehe daraus für mich, als Coanglicanischen Augsburgischen Bekenntnisses nur die Consequenz, daß mir von anderer Seite aus gestattet werde, meine Kirche gemäß meinen symbolischen Büchern als institutionis divinae zu halten. Die Coanglicanischen verlangen nur das gleiche Recht. Ich kann nicht umhin, in Verbindung mit meiner früher ausgesprochenen Idee, daß die Specialisirung lädenhaft sei, hier abemals diesen Umstand zur Erwägung zu empfehlen und nur noch mit Rücksicht auf den gesagten Ausdruck „Concordat“ festzustellen, daß davon auch im Reichsstatute die Rede gewesen ist, daß aber die Majorität im Reichsstatute sich zu der Meinung bekannte, wenigstens nicht dagegen protestirt hat, daß das Concordat nicht so nebenher abgeändert oder aufgehoben werden könne. Wir wünschen alle, indem wir auf diesem Landtage ein Gesetz geben, daß, wenn das Gesetz die Sanction Sr. Majestät erhalten hat, dasselbe auf einem andern Wege weder abgeändert, noch authentisch ausgelegt, noch aufgehoben werde. Bloß soviel wollte ich bemerken und füge hinzu, in wie weit die Specialisirung an die Adresse derselben Regierung gerichtet ist, die aus freier Initiative diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat, daß, sowie im gemeinen Leben, so auch im öffentlichen Leben es eine Grenze dessen gibt, was sich eine Regierung bieten lassen kann.

Präsident: Jetzt ist noch der Hr. Abg. Gull aufgeschrieben. (Auf: Hören wir!)

Sterka Sulutin: Ich bitte auch noch um das Wort.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung ist es nicht zulässig dreimal in derselben Debatte das Wort zu nehmen. Der Herr Abg. Gull hat das Wort.

Gull: Ich habe es nicht im Sinne gehabt, an der heutigen Debatte mich zu betheiligen, es haben mich aber die beiden Anträge dazu bestimmt, die von zwei Landtagsmitgliedern gestellt worden sind. Der eine dieser Anträge ist ausgegangen von dem Hr. Abg. Valoniri. Ich bin ihm dafür sehr dankbar, denn er beweist mir, daß der Antrag, den er beim vierten Paragraphe gestellt hatte, nicht so böse gemeint war, wie er außers; dessen ungedacht kann ich ihn, und zwar aus den Gründen, die schon von mehreren der Herrn Vorgesprache erwähnt worden sind, nicht unterstützen. Nur zwei Momente will ich in dieser Richtung noch beifügen. Es ist möglich, daß der Hr. Abg. Valoniri daran denkt: das bürgerliche Gesetzbuch sei ja nur octroyirt. In dieser Beziehung sollte man gerade der Hr. Abg. Valoniri am meisten beruhigt sein, denn er hat mitgewirkt, daß die Nations-Universität auch dieses formelle Bedenken beseitigt hat. Das zweite Bedenken, welches der Hr. Abg. Valoniri hat, ist, daß das Gesetz, was wir hier beschließen, in irgend einer Beziehung die sogenannten Regulativpunkte ungedändert lassen könnte. Auch hierüber kann ich ihn von Standpunkte der sächsischen Municipalgesetzgebung aus vollkommen beruhigen, denn noch im Jahre 1848 hat die Nations-Universität beschlossen, daß zwischen den Wohnortern des Sachsenlandes bei der Ausübung politischer Rechte, nämlich bei den Wahlen für die Betretung und die Verwaltung im Sachsenlande ein nationaler Unterschied nicht mehr bestehen solle.

Ich erkläre mich aber auch nicht für den Antrag Sr. Excellenz des Hr. Erzbischofs Sterka-Sulutin, zunächst weil er die Specialisirung des ausführendenbundes noch vermehrt und ich bei solchen Anlässen kein Freund von Specialisirungen bin, — es wäre doch möglich, daß noch etwas ausgehoben wäre — dann aber auch weil wir von dem Standpunkte der Gesetzgebung und im Rückblick auf die sieben. Verfassung nur erklären können, daß wir alle Bestimmungen der Landesgesetze, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, werden aufheben. Die Gründe, welche der Hr. Abg. für Hermannstadt angeführt hat, können mich nicht bestimmen, anderer Meinung zu sein, denn dann würde es sich nicht um die Aufhebung handeln, sondern darum, auszusprechen, daß diese Verordnungen, Regierungsmaßregeln u. s. w. widergesetlich, unglültig seien. Ich stimme aus diesen Gründen auch sogar wider den Ausführentertrag. Ich komme, in wie weit ich Mitglied dieses Ausschusses bin, allerdings in eine etwas fatale Stellung, allein ich habe mir im Ausschusse und bei der Generaldebatte vorbehalten, bei der Specialberatung solche Anträge, oder diejenige Formulirung zu unterstützen, welche meiner Ueberzeugung am nächsten steht. Ich unterhalte daher ohne in irgend welchen Widerspruch zu gerathen, die Regierungsvorlage.

Metropolit Sterka-Sulutin: bemerkt, daß das Concordat ein Staatsgesetz sei.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, das Concordat ist nicht an der Tagesordnung.

Zimmermann: Ich bitte um das Wort. (Widerpruch.) Nur zu einer Aufklärung! (Rufe: das geht nicht mehr!) Das Concordat ist in Form eines Patentes bekannt gemacht, und in der Specialisirung steht ausdrücklich „Patente“.

Präsident: Der Hr. Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Franz v. Trauschenfels spricht über die Veränderungen, welche der Ausschussbericht in der Debatte erhalten hat.

Präsident Groß schreibt zur Enuniciation.

Zuerst kommt Boheczel's Antrag zur Abstimmung.

Hannca verlangt fünf Minuten lange Aussetzung der Landtagsverhandlung, um sich wegen Boheczel's Antrag zu verständigen.

Präsident erklärt, dies nach so langer Debatte nicht zugeben zu können.

Boheczel's Antrag wird nicht angenommen.

Der Antrag des Metropolitens Sterka Sulutin wird vom Hause zum Beschlusse erhoben.

Präsident verliest den nunmehrigen Wortlaut des §.

Der §. der Regierungsvorlage, so wie die übrigen Anträge entfallen.

Der §. 7. der Regierungsvorlage wird vom Hause angenommen.

Präsident Groß erklärt die Specialdebatte über die erste f. Vorlage für geschlossen.

Die Sitzung wird auf eine Viertelstunde ausgesetzt, um die Reinschrift der legtlch festgestellten §§. vorzunehmen.

Darauf wird das Gesetz vorgelesen.

Es erheben sich aber sehr viele Stimmen, die slylische Aenderungen verlangen; Bischof Dobra verliest den altkatholischen Begriff, daß die evangelisch-angburgische und evangelisch-helvetische Kirche, keine Kirchen, sondern nur Confectionen seien.

Es wird schließlich festgestellt, daß eine Commission, bestehend aus Bischof Baron Schaguna, Rannicher und Kaszloffy bis zur nächsten Sitzung die notwendigen slylischen Aenderungen vornehmen solle, worauf dann die dritte Lesung stattfinden werde.

Worauf die Sitzung geschlossen wird.

Das Justizministerium hat die erledigte Kreisgerichtsstelle bei dem Kreisgerichte zu Brixen dem verfügbaren siebenbürgischen Kreisgerichtsrathe Leopold Gramer verliehen.

Oesterreich.

Wien, 5. September. Die väterliche Sorgfalt Sr. k. apostolischen Majestät hat sich gleich nach der allerhöchsten Ankunft den Nothleidenden in Ungarn zugewendet. Durch eine allerhöchste Entschliesung wurde der von der Regierung zu bewerkstelligende Ankauf von 1 Million Mehen Getreide, das zum Auhane darlehensweise an die Bedürftigen vertheilt werden soll, allergnädigst genehmigt. Wie wir weiter vernehmen, werden die Verhandlungen zur Verringerung des Nothstandes in der k. ungarischen Hofkammer ununterbrochen fortgesetzt.

Die festliche Beleuchtung Wiens am 4. September aus Anlaß der glücklichen und freudigen Wiederkehr Sr. Majestät des Kaisers vom Fürstentage in Frankfurt war eine imposante und glanzvolle. Die größeren Gebäude in der Stadt und in den Vorstädten zeichneten sich besonders durch reiche Beleuchtung und sinnige Decorirung aus (u. a. das Magistratsgebäude, das Unterammeramt, das Bankgebäude, einige Häuser auf der Ringstraße, das Palais Kofowiz, das Carltheater und das Theater an der Wien, das Hotel Ramu, die Bahnhofgebäude, das Dampfmaschinenwerk, das im Donaukanal u. v. a.). Der Andrang in den Straßen und auf den Plätzen, wo Militärbanden spielten, war ein ungeheurer. 13. Majestät fuhr nach 8 Uhr durch die Stadt und wollten die vorortragenden Objekte der Beleuchtung in allen Stadttheilen besichtigen, der majestätische Andrang der unter slyrischen Jubelrufen den Wagen umgebenden Menschen hinderte jede Circulation und nöthigte Ihre Majestät, auf dem kürzesten Wege in die Hofburg zurückzukehren.

Auch die Villen und Ortschaften in der Umgebung sah man glänzend beleuchtet, namentlich trat in Oberdöbling das Directionshaus des Oajometers durch prächtvollen Lichterschmuck mit Gaslampen und bengalischen Feuer hervor.

Der Empfang, den Sr. Majestät der Kaiser längs der bairischen Oer und der österreichischen Westbahnhauptstadt fanden, war, wie uns mitgetheilt wird, ein überaus herzlicher. Zu Bamberg, Nürnberg, wo Sr. Majestät das Souper einnahmen, und Passau hatten sich große Volksmassen angeammelt, welche Allerhöchsteitselfen erwarteten und mit freudigen Lebehochrufen begrüßten. Auch in Ober-Oesterreich, vor und nach so wie Linz selbst, waren die Bahnhöfe festlich geschmückt und von tausenden von Menschen dicht besetzt. So ging es weiter fort in Nieder-Oesterreich; insbesondere zeichnete sich Neulengbach aus, wo eine Pyramide aus Lanzenreihen errichtet war, deren Postament weiß gekleidete Mädchen umstanden, während in der halben Höhe ein Adler angebracht war. St. Pölten prangte mit einer weltlich sichtbaren Inschrift, die dem edlen Fürsten ein Hoch zürte, dessen kräftiger Arm die Reform Deutschlands in Angriff nahm.

Sr. Majestät der Kaiser besichtigten am 2. d. M. um die Mittagshunde in Frankfurt Goethe's Geburtshaus, verweilten längere Zeit in demselben und nahmen alle auf Goethe bezügliche Gegenstände sowohl, wie verschiedene von Mitgliedern des freien deutschen Hochschiffes gefertigte galvanoplastische, photographische und andere Kunstwerke in Augenschein. Gleich nachdem Sr. Majestät das geschichtlich merkwürdige Haus verlassen hatten, erfolgte der Besuch des Königs Maximilian von Baiern zu gleichem Zweck.

Das große Verdienst, welches sich der k. Hof- und Ministerialrath im Ministerium des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Baron v. Biegeleben, um das Bundesreformwerk und dessen Durchführung erworben hat, ist von Sr. Majestät dem Kaiser durch Verleihung der Geheimrathswürde anerkannt worden.

Linz, 4. September. Sr. Majestät der Kaiser ist heute um 5 Uhr 20 Minuten am Bahnhofe in Linz eingetroffen, wurde durch den Statthalter und Bürgermeister feierlich begrüßt und geruhte auch die Vorlesung des Bischofs, Landeshaupmannes, des Gemeindevorstandes, der Handelskammer und Spactassa-Präsidenten entgegen zu nehmen. Die Redertafel, der Sängerbund, Turner und eine große Volksmenge waren am Bahnhofe anwesend. Um 5 Uhr 40 Minuten setzte Sr. Majestät unter unermüdlichem Jubel die Reize nach Wien fort.

Kraun, 4. September. Der Landtags-Abgeordnete Benor wurde verhaftet. Auf den Schloßern des Grafen Tarnowski und beim Deputirten Rogawski fanden Durchsuchungen statt.

Vom Juristischen-Schauplatz wird gemeldet: In den Wojwodschafren Kallisch und Lublin sind wieder mehrere Jurigenten-Schaaren aufgetaucht. Kelewek operirt bei Jozsefw.

Wien, 5. September. Graf Nicolaus Bethlen constatirt im „Südgöy“ den eigenthümlichen Umstand, daß in Oesterreich die Regierung in zwei Fällen loeraler war, als die betreffenden Völker, während es beinahe in allen andern Ländern Europa's umgekehrt zu sein pflegt. Die erwähnten zwei Fälle traten in Tirol und in Siebenbürgen ein, und der letztere bewegt den Grafen Bethlen an die romanische Nation Siebenbürgens zu ernite Worte zu richten. Nach einer warmen Schilderung der Fortschritte Oesterreichs auf dem Felde der Freiheit während der letzten Jahre, wodurch es reichlich wiedergewann, was es im Kriege verloren, und wobei Sr. Majestät stets an der Spitze der freisinnigen Bewegung gestanden, spricht sich Graf Bethlen über die Haltung der Romanen folgendermaßen aus: „Wozu benötigt die romanische Nation die Freiheit, jene Nation, die Sr. Majestät der Kaiser nach Befestigung mehrfacher Vorurtheile, vom Prinzipie der Freiheit und Gleichheit ausgehend, freimachte, und von Neuen in die Reihe der politischen Nationen aufnahm, ja, was mehr, deren Schanden er sozusagen den Schlüssel der Monarchie anvertraute? Vielleicht dazu, um die Freiheit mit Jedermann zu theilen? Vielleicht dazu, um die Juden zu emancipiren und jede Scheidewand niederzureißen? Nein! Die Romanen bauen die vorhandenen veralteten Institutionen weiter aus, sie reißen die Scheidewände nicht nieder, sondern bauen zu den bestehenden noch einige hinzu. Nun, sie mögen zusehen, es ist ihre Sache; doch mögen sie sich dann nicht wundern, wenn sie die Sympathie Europa's und des freisinnigen Oesterreichs verlieren. Wer nicht für die Freiheit ist, der ist wider uns. Der Grundstein des österreichischen Staates ist die Freiheit, und die Nation, welche das Fundamentalprincip des Staates angreift, möge nicht auf die Unterstützung des Staates zählen.“

„Erbst Dnewit“ bringt den Wortlaut eines von mehreren Beredern die serbischen Rechte unterschriebenen Majestätsgesuches wegen Einföhrung der serbischen Antersprache bei den Behörden der ehemaligen Wojwodschaf.

Ans Offel schreibt man uns, daß man daselbst Geld für die magyarische Academie herumsammle und es wird gefragt, ob denn wohl auch die Magyaren in ihrem Lande Sammlungen für die slylische Academie veranstaltet haben.

Deutschland

Berlin, 4. August. Der „Staatsanzeiger“ bringt eine königl. Verordnung: Auf Grund des Art. 51 der Verfassungsurkunde und nach Antrag des Staatsministeriums: §. 1. Das Haus der Abgeordneten ist hiedurch aufgelöst. §. 2. Das Staatsministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Ein Bericht des Gesammministeriums an den König thut dar, daß weitere Verhandlungen mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhaus über eine Verhängung in den Streitfragen keine Aussicht boten.

Der König geruhte vor seiner Abreise sein Einverständnis mit dieser

Aussassung a Rückkehr sich anlassend zu deutschen Bu kennbare Ab theil unserer machen zu lo

Unter dürfnis sein, geben, daß te greife, um ge teit und Wü brüchliche Tre hauje onbäng

Die Ve nur bestärkt monatlichen 2 sigung vom 1 damit dem et Jahre die Ve

Aus B man in den Ausgang des gibt. Der je dageweisene po hervorgeht, um genöthigt sind verbindlichkeit

Einne der 3 häiten wir eig dung des Ed jegen. Auger zeitungsparlei nach Frankfurt jener Partei je Preußen, es ferngehalten. E wiese, wenn es sollte und mü

Benehmen de eine nicht we

(G. E.) ungenirt davon ständnis nicht angebacht wir von Groß-Be auf die Schla wird, und hä vird, sehr w deutsche Bunde die Aendertunge sprechen leiter

Blattes. Es politischen Krei sei eine dipl von Bedeutung Bündnis mit dem nur vom dicitur als Oer ten hier die w

— Berit dung und das preußischen Hof hat bereits r richtig, zu w Wir unferretet stur mit dem z zur Einbegleitun sden Fürsten (k ist, während di jösischen Hofe vom 5. d. d. d. mündliche Met Diplomatie hat Sr. Majestät d

3. 29035. 1

Seine l. höchster Entsch digt die Errich burg mit einem gestände in u ordentlichen öffe zugleich der Di tragen werden

Für das mit a. h. Entsch mit dem Ernt blatt 3. 380. demien vorgef wornach die er jährlichen Gha räumungrechte i Behn als ord.

Con

Auffassung auszusprechen, die definitive Beschlusnahme aber bis nach seiner Rückkehr sich vorzubehalten. Die Lage Preussens habe seitdem keine Veranlassung zu einer Aenderung geboten; dagegen seien auf dem Gebiete der deutschen Bundesverfassung Bestrebungen zu Tage getreten, deren unverkennbare Absicht ist, dem preussischen Staate diejenige Machtstellung in Deutschland und Europa zu verleiern, welche ein wohlverordnetes Erbtheil unserer Väter bildet und welche das preussische Volk sich nicht streitig machen zu lassen jederzeit entschlossen gewesen.

Unter diesen Umständen werde es den preussischen Unterthanen Belustigend sein, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, daß keine politische Meinungsverschiedenheit in Preussen tief genug greife, um gegenüber den Versuchen zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Würde Preussens die Einigkeit des Volkes in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher es dem angestammten Herrscherhause anhängt.

Die Vorgänge der jüngsten Tage haben uns in unseren Anträgen nur bestärkt können. Da die Durchführung von Neuwahlen einen 2-monatlichen Zeitraum erfordert, müssen die vom Könige in der Conventionsitzung vom 16. Juli begünstigten Maßregeln ungehindert ausgeführt werden, damit dem einzuberufenden Landtage die Möglichkeit bleibe, noch in diesem Jahre die Verabreichung des Staatsbudgets-Gesetzes zu bewirken.

Aus Berlin wird der „G. C.“ geschrieben: Es ist Thatsache, daß man in den hiesigen höheren Regionen keineswegs so beruhigt über den Ausgang des Fürstentages von Frankfurt ist, als man sich den Schein gibt. Der Fürstentag war und bleibt eine große, in dieser Art noch nicht dagewesene politische Erscheinung, welche fortwirken muß, was schon daraus hervorgeht, daß die Mitglieder des Fürstentages durch ihre fürstliche Ehre genöthigt sind, die gemeinsam gefassten Beschlüsse festzuhalten. Diese Ehre verbindet sich mit der, welche hier Beförderung erregt, und nur die ehrene Stimme der „Nordd. Allg. Ztg.“ (brass heißt auf deutsch: Messing, also hätten wir eigentlich sagen sollen: messingerner Stimme), konnte der Meldung des Schlußes des Fürstentages das leichtfertige Motto Breier's vorsetzen. Außer den unversöhnlichen Coryphäen und Schildknappen der Reichzeitungspartei bedauert hier jeder rechtliche Mann, daß unser König nicht nach Frankfurt gegangen ist. Unsere Zeitungen, die unter dem Einflusse jener Partei stehen, sagen zwar, daß Oesterreich Alles gethan habe, um Preussen, es scheinbar auf das Allerdringendste einladend, von Frankfurt fernzuhalten. Ein solches Argument verlohnt man aber hier, denn es beweist, wenn es überhaupt wahr wäre, daß Preussen nach Frankfurt gehen sollte und müßte. Und so ist selbst hier die Volkswirtschaftlichkeit mit dem Benehmen des Herrn v. Bismarck gegenüber dem deutschen Fürstentage eine nicht wegzuläugnende Thatsache.

(G. C.) Aus Berlin wird geschrieben: Man spricht hier ganz ungenirt davon, daß zwischen Preussen und Frankreich ein intimes Einverständnis nicht nur in der politischen, sondern auch in der deutschen Frage angebahnt wird. Das Volk aber fügt auf die Jubelrufe der Schlächtern von Groß-Beeren und an der Kappach, welche begangen worden ist und auf die Schlacht von Dennewitz, welche in wenigen Tagen gefeiert werden wird, und hält es für unmöglich, daß selbst unser Junkerministerium, dem viel, sehr viel zugutrauen ist, fähig sein kann, mit Frankreich über die deutsche Bundesreform, die eine rein innere Frage ist, zu verhandeln. Aber die Andeutungen der „La France“ und anderer officiellen Pariser Zeitungen sprechen leider in jenem Sinne, insbesondere die jenes sehr vorsichtigen Blattes. Es unterscheidet sich daher auch die Ansicht der officiellen und politischen Kreise sehr von jener des Volkes; dem jede französische Hilfe, sie sei eine diplomatische oder sonstige, etwas Unverständliches ist. Dies ist von Bedeutung. Preussen verwehrt sich, wie man hier erkennt, durch ein Bündniß mit Frankreich zur Ohnmacht, weil es keineswegs politische, sondern nur vom Volke unterstützte Kriege führen kann, ohne seine Selbstständigkeit als Großmacht an den mächtigeren Allirten zu verlieren. So denken hier die wahren Patrioten.

Berliner und Pariser Blätter insinuirten, über die Fürsteneinladung und das Reformproject sei früher an den französischen, als an den preussischen Hof eine Mittheilung geleitet worden. Aus eigenem Antriebe hat bereits die „Presse“ in ihrem Abendblatt diesen Irrthum berichtigt, zu welchem sie selbst unwillkürlich Veranlassung gegeben hat. Wir unterwerfen können die Berichtigung, welche die „Presse“ gebracht, positiv mit dem Zusätze bekräftigen, daß die Circularenote an die deutschen Höfe zur Einbegleitung der Einladung Sr. Majestät des Kaisers an die deutschen Fürsten (vom 31. Juli) von Wien am 4. August datirt abgegangen ist, während die Depesche an den Fürsten Metternich, wodurch dem französischen Hofe über den geschehenen Schritt Mittheilung gemacht wurde, vom 5. datirt ist und an demselben Tage abgeschickt wurde. Auch eine mündliche Mittheilung an die französischen, wie überhaupt die auswärtige Diplomatie hat nicht früher stattgefunden, als am Tage nach der Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers aus Gastein. Was nun gar die angebliche

Mittheilung des Reformprojectes anbelangt, so ist einfach zu bemerken, daß eine solche nach keiner Seite hin vor dem frankfurter Tage erfolgt ist. — Aus Hannover wird unterm 2. d. M. gemeldet, daß Sr. Majestät der König bei seiner Rückkehr aus Frankfurt am Bahnhofe vom Jubel der Bevölkerung und mit einer feierlichen Anrede empfangen wurde. „Wie“ heißt es darin, „Eure k. Majestät ohne Zaudern der hochherzigen Anregung Folge gegeben, welche die Fürsten vereinigten, um die Wünsche des deutschen Volkes ohne gewaltthätige Einschränkungen zu einem gedeihlichen Ziele zu führen und damit die Nothwendigkeit solcher Maßregeln für Deutschland anerkannt haben, so dürfen wir auch zuversichtlich hoffen, daß die hohe Einsicht und Weisheit unseres königlichen Herrn nichts unterlassen wird, um in edler Selbsterläuterung die rasche Erreichung jenes Zieles zu sichern.“ „Kein Opfer wird uns zu schwer erscheinen, welches geboten werden mag, um durch kräftigste Einigung des ganzen großen Vaterlandes die eigene Kraft zu stärken und allen Gefahren im Innern wie von Außen freigelegt zu begegnen.“

Der König ergiff hierauf das Wort, um Folgendes zu erwidern: Der freundliche Empfang, welchen der Magistrat und die Bürgervorsteher seiner Residenzstadt, sowie die sämmtlichen getreuen Bürger ihm bereitet hätten, sei ihm in höchstem Grade erfreulich und rühre ihn tief. Er habe nicht einen Augenblick ansetzen können, der Einladung des Fürsten, welcher am deutschen Bunde den Vorstoß führe, Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, zu den Beratungen nach Frankfurt zu folgen. Eingedenk des Beispiels seiner Vorfahren, die nie gefehlt, wo es sich darum gehandelt, mit Rath und That die Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes zu vertreten, habe er in Frankfurt gethan, was ihm möglich gewesen, um das Werk der Einigung zu Stande zu bringen. Das Wohl der Theile des Gesamtvaterlandes hänge von dem Wohle des Ganzen ab. Und hinwiederum entnehme das Gesamtvaterland seine Stärke aus dem Wohlgehen der einzelnen Theile desselben. Das Königreich Hannover sei ein wichtiges Glied dieses Gesamtvaterlandes und werde in fester Vereinigung mit dem ihm angestammten Fürstenthume für immer zu dem Gesamtvaterlande stehen. Er bitte Gott, daß Er das theure Hannoverland und die ihm theure Residenzstadt, sowie das gesammte deutsche Vaterland stets in Seinen Schutz nehmen wolle.

Frankfurt a. M., 4. September. Die heutige „Postzeitung“ ist in den Stand gesetzt, das Collectivschreiben des Fürstentages an den König von Preussen zu publiciren. Dasselbe lautet: „Allerdurchlauchtigster großmächtigster Fürst! Angesichts des Schreibens, mittelst dessen Euer Majestät unterm 20. August die Einladung haben beantwortet wollen, welche Wir, die in Frankfurt versammelten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte an Euer Majestät zu richten Uns gedungen gefühlt, können Wir nach Beendigung unserer Beratungen uns nicht trennen, ohne Euer Majestät nochmals unser innigstes Bedauern darüber auszudrücken, daß wir Allerhöchst Ihre persönliche Mitwirkung zu dem unternommenen großen Werke entbehren mußten.“

Gerne schöpfen wir jedoch aus Euer Majestät Versicherung, daß Allerhöchstdieselben jede Mittheilung, die Ihre Bundesgenossen an Sie würden gelangen lassen, mit der von Euer Majestät jederzeit der Eruirung der gemeinsamen vaterländischen Interessen gewidmeten Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung ziehen würden, die für Uns alle so kostbare Hoffnung auf eine endliche allgemeine Verständigung. Aus Unseren Beratungen ist der dem gegenwärtigen Schreiben beigelegte Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes hervorgegangen. Von deutscher Eintracht und opferwilliger Gesinnung sämmtlich befehl, sind Wir unter Uns, über denselben vollständig einig geworden, werden es als ein hohes Glück für Uns Alle und für unsere Völker betrachten, wenn nunmehr in der Brust Eurer Majestät Unseres mächtigen und wohlgeleiteten Bundesgenossen Entschlüsse reifen werden, durch welche Deutschland, Dank dem Einverständnis jener Fürsten auf der bundesgesetzlichen Grundlage an das Ziel einer heilsamen Reform seiner Verfassung gelangen wird. Auch bei diesem abermaligen wichtigen Anlasse erneuern Wir den Ausdruck der bundesfreundlichen Gesinnungen, von welchen wir für Euer Majestät befehl sind.“ (Folgen 22 Unterschriften.)

Dresden, 3. September. Der König ist heute Vormittag um 11 Uhr zurückgekehrt, und wurde mit Jubel empfangen. Die Straßen waren decorirt. Der König antwortete auf die Ansprache des Bürgermeisters: „Möge der Reim, der in Frankfurt in die deutsche Erde gelegt wurde, einen Giebelbaum ersten lassen, unter dem noch unsere späten Nachkommen sicher ruhen können. Der König sprach mit Anerkennung von dem Beispiel, welches der Kaiser von Oesterreich gab, und von dem opferwilligen Geiste der Fürsteneinladung, der die eigenen Interessen dem großen Ganzen unterzuordnen gewußt hat.“

Frankreich. Aus Paris, 3. September, wird der „G. C.“ geschrieben: Gestern fand in den Salons des Herrn Drouyn de Lhuys eine intime Soliré statt, zu welcher alle der merkwürdigen Angelegenheit nahe stehenden Per-

sönlichkeiten geladen waren, und in der fast nur von diesem Gegenstande die Rede war. Man bemerkte dort u. A. den neuen französischen Gesandten von Merite, Grafen Montholon, ferner den spanischen Botschafter am Kaiserhof, Grafen Montolieu, dann den spanischen Marschall Gencha. Die Thronfrage scheint demnach auf den Punct gediehen zu sein, der regelmäßigen diplomatischen Behandlung überantwortet zu werden und nach Allem, was darüber in wohlunterrichteten Kreisen transpirirt, ist man hier mit dem bisherigen Gange der Verhandlungen über die Maßsen zufrieden. Heute Morgens 10 Uhr hatte in derselben Angelegenheit der infirmirte Abt Mislin, ehemals Erzieher Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und der erlauchtesten Brüder Sr. Majestät, eine lange Unterredung mit Herrn Drouyn de Lhuys. Abt Mislin kommt von Brüssel, wo er Gelegenheit hatte, die Ansichten des Königs der Belgier über diese Frage kennen zu lernen. Auch von dieser Seite soll lediglich zu Gunsten der Acceptation gewirkt werden. Eine andere Persönlichkeit, welche in dieser Angelegenheit eine officiöse Rolle spielt — wie denn dieselben ihrer Natur nach zunächst im vertraulichen Wege behandelt werden muß — Herr Gibalzo, folgt dem Kaiser Napoleon am 8. nach Biarritz, wird aber schon wenige Tage später hierher zurückkehren, um sich der inzwischen von Merite eingetroffenen Landesdeputation, die unverweilt nach Miramare abgehen soll, anzuschließen.

Italien.

Aus Turin schreibt man unterm 28. August: Unser Cabinet soll endlich den Entschluß gefaßt haben, den gegenwärtigen diplomatischen Vertreter in Berlin, Marquis Kanay, von dort abzurufen und nach Constantinopel, an Stelle des Marquis Carraciolo di Bella, welcher sojann den Grafen Minerva in Elasson ersetzen wird, zu schicken. — Die Commission Behufs Regulirung der Grenze zwischen Italien und der Schweiz hat dieser Tage ihre Arbeiten begonnen. — Das Militärgericht, welches über die famose Lür-Angelegenheit abzurtheilen hatte und zu diesem Ende die umfangreichsten Erhebungen in Constantinopel, den Donaufürstenthümern und den übrigen Schauplätzen der früheren Thätigkeit des Herrn Lür an Ort und Stelle pflegen ließ, hielt es vorläufig für gerathen, in den officiösen Blättern die Berichtigung laut werden zu lassen, daß besagter General, welcher indessen sich von hier entfernt hat, kein effectiver, sondern nur „Grenadjant“ des Königs gewesen sei. Unser Ministerium ist übrigens gegenwärtig in einer ebenso peinlichen als schwierigen Stellung, erstens weiß es kaum, wie es seinerzeit mit der in der Aunis-Affaire erlittenen Niederlage vor das Parlament treten solle, da es nun feststeht, daß Frankreich die bewussten fünf Briganten nicht wieder an Italien herauszugeben wird; dann nimmt der Principien-Conflikt zwischen Lamarmora und Marquis d'Alfite, Präfect von Neapel, neuerdings sehr bedenkliche und kaum zu bewältigende Dimensionen an, welche die ohnehin schon trostlose Lage in den Südprovinzen noch verwickelter und drohender gestalten, und außerdem föhlt man sich zu schwach, um über den durch die beabsichtigte Entziehung der bisherigen Emigranten-Zuschüsse heraufbeschworenen Sturm Meister zu werden.

Türkei.

Smyrna, 20. August. Briefe aus Syrien sprechen von dem neuerdings überhandnehmenden Fanatismus der dortigen Bevölkerung.

Griechenland.

Athen, 28. August. Die Fregatte „Hellas“, ist von zwei kleineren Schiffen begleitet, gestern nach Toulon abgegangen. Die Provinzen sind ruhig mit Ausnahme einiger Räubereien; auch kommen Baldbandstiftungen vor.

Asien.

Kalkutta, 29. Juli, Bombay, 8. August. Die Identität des angeblichen Nana Sahib scheint immer zweifelhafter. Im Nordwesten Indiens herrscht die Cholera. Mit Birmah ist ein Conflict drohend wegen der Handelsmonopole und Bedrückungen des Königs. In Kabul streiten drei Parteien um die Herrschaft. Der Schah von Persien steht mit 45,000 Mann bei Meshed. Die ostindische Regierung will in Lahore ein Uebungslager errichten und ein Observationscorps in Peshawar concintriren. Der König von Bokhara nahm Kokan und verlangte die Räumung dreier von den Russen besetzter Forts.

Berichtigungen: In der vorgestern mitgetheilten Rede des Regalisten Paritio soll es heißen: Seite 813, Spalte 3, Zeile 39 v. o. statt „Schwervereuechtigkeit“; ebendasselbe Zeile 41 v. o. statt „Dankbarkeit“; Seite 46 statt „Präjudiz“; Seite 58 statt „neben“; Seite 65 statt „in der letzten“; Seite 77 v. u. statt „von Anfang“; Seite 79 v. u. statt „gegen“; Seite 84, Spalte 1, Zeile 2 v. o. statt „wird“; Seite 84, Spalte 1, Zeile 2 v. o. statt „wird“; Seite 8 v. o. nach dem Worte „nicht“ zu lesen; Seite 6 v. o. statt „zu Gemüthe zu führen“; Seite 7 statt „im“; Seite 11 statt „ausgerottet“; Seite 28 statt „Zelotypie“; Seite 30; Seite 23 und 22 v. u. statt „In der letzten Zeit“; Seite 2 v. u. statt „zur gleichen Sanctionierung“ wegen Erwirkung der Sanction.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

3. 29035. 1863. 3-3

Concurs-Ausschreibung

Seine k. apost. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 10. August l. J., allergnädigst die Errichtung einer Rechtsakademie zu Klausenburg mit einem triennial-Curse, an welcher die Lehrgeschäfte in ungarischer Sprache und zwar von sechs ordentlichen öffentlichen Professoren, unter denen einer zugleich der Director der Akademie sein wird, vorgetragen werden sollen, anzuordnen geruht. Für das Lehrpersonale an derselben wurde die mit a. h. Entschliesung vom 24. April 1852 mit dem, mit dem Erlasse vom 4. October 1850, Reichsgesetzblatt 3. 380, für die k. l. ungarländischen Rechtsakademien vorgeschriebenen Besoldungsmassstab festgesetzt, wernach die ordentlichen öffentlichen Professoren einen jährlichen Gehalt von 1050 fl. ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in 1260 fl. ö. W. nach je zehn als ord. öff. Professor zurückgelegten Dienstjah-

ren und ein Unterrichtsgeldepauschale im vorläufig bemessenen Betrage von jährlichen 105 fl. ö. W. beziehen werden. Zu bemerken ist, daß der Director der Rechtsakademie, außer dem ihm als ord. Professor gebührenden Gehalte, als Director an Remuneration 315 fl. ö. W. und an Kanzleipauschale 105 fl. jährlich beziehen wird. Der fixe Gehalt eines außerordentlichen Professors beträgt 630—945 fl. ö. W. und ein Pauschale vorläufig von jährlichen 50 fl. ö. W. für den Vortrag von Lehrfächern aber, welche einem Professor neben seinen Nominalfächern dauernd übertragen sind, werden Remunerationen von jährlichen 210—420 fl. ö. W. angewiesen. Die Klausenburger k. Rechtsakademie wird im laufenden Schuljahre, in Folge allerhöchsten Befehls Sr. k. apost. kön. Majestät den 1. November 1863 eröffnet, an welcher im triennial-Lehrcurse folgende Lehrgeschäfte vorgetragen werden: a) Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften und röm. Recht.

- b) röm.-kath. canonisches Recht und protestantisches Recht. c) siebenbürgische Rechtsgeschichte, ungarisch und sächsisches Privatrecht und Proceßordnung; deutsche Rechts- und Rechtsgeschichte, deutsches allgemeines und Privatrecht und Lehrrecht. d) österreichische Rechtsgeschichte, politische Verwaltung, österreichische Statistik, Bergrecht und politische Deconomie. e) öst. allgemeines bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht. f) österreichisches Strafrecht, Strafproceß und gerichtliches Verfahren. g) öst. Finanzgesetzkunde und Buchführung (számvitel-tan Doppia). Ueber welche hiemit ein freier Concurs eröffnet wird. Die Bewerber um diese Lehrstühle haben ihre Gesuche an dieses siebenbürgisch königl. Landes-Gubernium, u. z. wenn sie an einer Rechtsakademie schon angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten Directorates, oder wenn sie im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen, und dieselben mit den Nachweisungen über Alter, Stand,

Religion, moralisches und politisches Verhalten, sämmtliche von ihnen zurückgelegte Studien, erlangten Doctorgrad, allenfalls abgelegte Concursprüfungen oder gelieferte literarische Leistungen, etwaige hiesige Verwendung im Lehramte, oder im practischen öffentlichen Dienste und insbesondere über ihre Sprachkenntnisse zu documentiren. Dieselben haben ferner in dem Gesuche genau anzugeben, für welche der obangenannten Lehrfächer sie sich in Competenz setzen, und besondere Vorliebe haben? — in welcher Sprache sie dieselben vorzutragen im Stande? und ob sie gewonnen wären ihre Competenz auch nur auf eine Supplirung für die Dauer des Schuljahres 1863/4 gegen Bezug der gesetzlichen Substitutionsgebühr zu übernehmen. Wovon die Concurrenzwollenden mit dem Beifügen verständig werden, daß sie ihre documentirten Gesuche bis den 4. October l. J., als den zur Einreichung der Competenz-Gesuche festgesetzten Termin bei diesem kön. Landes-Gubernium zu überreichen haben. Aus der am 4. September 1863 zu Hermannstadt abgehaltenen Rathssitzung des königl. Landes-Guberniums.

Zahl 100. 1863.

2-3

Concurs.

Bei der evangelischen Kirchengemeinde A. C. in Hermannstadt ist eine Predigerstelle mit dem Jahresgehalte von 850 fl. C. M. u. oder 892 fl. 50 kr. d. W. in Erledigung gekommen; zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 19. September 1863, mit dem Besatze eröffnet wird, daß Bewerber ihre diesfälligen mit den erforderlichen Belegen instruirten Gesuche dem Presbyterium A. C. innerhalb obigen Termines einzureichen haben.

Hermannstadt, den 5. September 1863.

Das evangelische Presbyterium A. C.

Presb.-Zahl 45/1863.

2-3

Die Kantorstelle

in der unten gefertigten ev. Gemeinde, welche mit einem Jahresgehalte von 170 Gulden d. W., 50 Eimer Most, freier Wohnung, Stolen-Antheil, Holz-Theilung und einem Grundstücke dotirt ist, wird mit dem 31. October l. J., in Erledigung kommen. Die hierzu nach dem Besatze befähigten und berechtigten Bewerber mögen daher ihre Gesuche um diese Stelle sammt den erforderlichen Zeugnissen bis zum 26. September l. J., hier vorlegen und sich — wo möglich — zu einer Musiprobe einfinden.

Das Presbyterium A. B.

Zu Petersdorf im Mühlbacher Kirchen-Bezirk.

M.-Z. 7993/1863.

1-2

Konkurs-Ausschreibung.

Zur Bewerbung um die bei den Johann Pildner'schen Stipendium für Studierende der Theologie in der Höhe von je 150 fl. d. für den Zeitraum eines Jahres, u. z. vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 wird hiemit die allgemeine Verlautbarung, daß laut der vom Stifter gemachten Bedingung die Bewerber um dieses Stipendium, aus dem Hermannstädter Stuhle gebürtig, Bürger- oder Bauers-Söhne, fleißig und bescheiden sein müssen, und daß dieses Stipendium zum Studium der Theologie auf einer ausländischen Universität benötigt werden soll; die entsprechend belegten und namentlich die Armuth des Bewerbers darthunenden Gesuche sind beim gefertigten Magistrat bis zum 30. September l. J., einzureichen.

Hermannstadt, am 2. September 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Nr. 3759. 1863.

1-1

Rundmachung.

Mit 15. September l. J., wird in dem Markte Meschen im Mediascher Stuhle eine k. k. Postexpedition in Wirksamkeit gesetzt, welche sich mit der Aufnahme und Bestellung von Korrespondenzen, Gelbbriefen und kleineren Frachtforderungen letztere bis zum Einzelngehalte von 10 Pfund befassen und mit dem Postamte in Mediasch mittelst wöchentlich viermaliger Postfahrten in Verbindung stehen wird.

Diese Fahrten werden sich in folgender Ordnung bewegen:

- a. Abgang von Meschen jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag um 8 Uhr Früh.
b. Abgang von Mediasch an den obigen Tagen um 10 Uhr.
Ankunft in Meschen 11 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Zu dem Bestellsbezirke der k. k. Postexpedition Meschen gehören folgende Ortschaften: Almen, Martinsdorf, Meschen, Mordersdorf, Nimesch und Schlatt.

Hermannstadt, den 2. September 1863.

Von der k. k. siebenbürg. Post-Direction.

Vicitationen.

3. 2449. 1863.

2-3

Nacht-Ankündigung.

Am 21. September 1863 und den darauffolgenden Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, wird in Bistritz auf dem Rathhause unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, wegen Verpachtung der Allodial-Gefälle der Bistritzer Distrikts-Gemeinde eine öffentliche Vicitation abgehalten werden.

Die Verpachtung geschieht für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1866. Zur Vicitation werden nur diejenigen zugelassen, welche durch obrigkeitliches Zeugniß ihre Unbescholtenheit und ausreichenden Vermögensstand zur Uebernahme der fraglichen Pachtung glaubwürdig nachweisen. Jeder Pachtlustige hat vor Beginn der Vicitation ein Reugeld von 10 Prozent des Ankaufspreises zu erlegen.

Schriftliche vorschristmäßig verfaßte Offerte werden nur dann angenommen, wenn sie mit den obgedachten Zeugnissen und mit dem entfallenden Badium belegt sind, und vor dem Beginne der Vicitations-Verhandlung bei der Commission einlangen.

Die obigen Pachtbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Bistritzer Magistrat eingesehen werden und solche werden auch vor der Vicitation vorgelesen.

Die zu verpachtenden Objekte und ihre Ankaufspreise in österr. Währung sind folgende:

- 1. In der Gemeinde Bistritz.
a. Das Wirthshaus sammt Wein- und Bierbrauereirecht per 800 fl.
b. Das Branntweinschankrecht per 1300 fl.
c. Die Mahlmühle per 150 fl.
d. Das Vieh-Kauf- und Tauschtagen-Gefälle per 388 fl.
e. Das Markttagen-Gefälle per 430 fl.
2. In der Gemeinde Werneß.
a. Das Schankrecht per 240 fl.
b. Die Mahlmühle per 80 fl.
3. In der Gemeinde Szent-Georg.
a. Das Schankrecht im Orte per 326 fl.
b. Das Schankrecht außerhalb des Ortes sammt Wirthshaus per 233 fl.
c. Die Mahlmühle per 124 fl.

- 4. In der Gemeinde Weiskirch.
a. Das Schankrecht per 122 fl.
b. Die Mahlmühle per 109 fl.
5. In der Gemeinde Dürbach.
a. Das Schankrecht per 390 fl.
b. Die Mahlmühle per 88 fl.
6. In der Gemeinde Tatzsch.
Das Schankrecht per 132 fl.
7. In der Gemeinde Saab.
a. Die obere Mahlmühle per 1055 fl.
b. Die untere Mahlmühle per 590 fl.
c. Das Wirthshaus sammt Schankrecht im Dorfe per 1777 fl.
d. Das Jagdrecht per 5 fl.
8. In der Gemeinde Wallendorf.
a. Die Mahlmühle per 1087 fl.
b. Das Wirthshaus und Schankrecht per 841 fl.
c. Die Fischerei per 17 fl.
d. Das Jagdrecht per 10 fl.

- 9. In der Gemeinde Pintal.
a. Das Wirthshaus sammt Schankrecht per 162 fl.
b. Das Jagdrecht per 4 fl.
10. In der Gemeinde Mettersdorf.
a. Das Wirthshaus und Schankrecht per 582 fl.
b. Die Mahlmühle per 145 fl.
c. Das Jagdrecht per 16 fl.
11. In der Gemeinde Treppen.
a. Die Mahlmühle per 179 fl.
b. Das Schankrecht per 302 fl.
c. Das Jagdrecht per 16 fl.
12. In der Gemeinde Schönbirn.
a. Das Wirthshaus und Schankrecht per 184 fl.
b. Das Jagdrecht per 13 fl.
13. In der Gemeinde Baierdorf.
a. Die Mahlmühle per 1361 fl.
b. Das Schankrecht per 422 fl.
c. Das Wirthshaus bei Szerezhfalva per 291 fl.
d. Die Fischerei per 5 fl.
e. Das Jagdrecht per 2 fl.

- 14. In der Gemeinde Heidenborf.
a. Die Mahlmühle per 1159 fl.
b. Das Schankrecht per 697 fl.
c. Die Fischerei per 6 fl.
d. Das Jagdrecht per 22 fl.
15. In der Gemeinde Minarfen.
a. Die Mahlmühle per 561 fl.
b. Das Schankrecht per 143 fl.
c. Das Jagdrecht per 5 fl.
16. In der Gemeinde Deutsch-Dudaf.
a. Die Mahlmühle per 361 fl.
b. Das Schankrecht per 172 fl.
c. Das Jagdrecht per 12 fl.
17. In der Gemeinde Waltersdorf.
a. Die Sägmühle per 6 fl.
b. Das Schankrecht per 318 fl.
c. Das Jagdrecht per 1 fl.
18. In der Gemeinde Petersdorf.
a. Zwei Mahl- und eine Sägmühle per 544 fl.
b. Das Schankrecht per 375 fl.
c. Das Jagdrecht per 6 fl.

- 19. In der Gemeinde Ober-Neuborf.
a. Die Mahl- und Sägmühle per 92 fl.
b. Das Schankrecht per 442 fl.
c. Das Jagdrecht per 3 fl.
20. In der Gemeinde Senndorf.
a. Das Schankrecht per 474 fl.
b. Das Jagdrecht per 12 fl.
21. In der Gemeinde Windau.
a. Die Mahlmühle per 140 fl.
b. Das Schankrecht per 36 fl.
c. Das Jagdrecht per 9 fl.
22. In der Gemeinde Klein-Bistritz.
a. Die Mahlmühle per 336 fl.
b. Das Schankrecht per 552 fl.
c. Das Jagdrecht per 6 fl.
23. In der Gemeinde Selyt.
a. Das Schankrecht per 90 fl.
b. Die Mahlmühle per 80 fl.
c. Das Jagdrecht per 3 fl.
Bistritz, den 8. August 1863.

Der Stadt- und Distrikts-Magistrat.

3. 3580. Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Magistrat als Gericht zu Hermannstadt wird mit Bezug auf die Rundmachung vom 30. April l. J., 3. 1760 bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Frau Laura Taub c. Franz Hössler's Nachlaß per 1243 fl. 30 kr. d. W. Wechselforderung die neuerliche Festsetzung der hierfür gepfändeten Effecten auf den 18. September und auf den 2. October l. J. stets Vormittags 9 Uhr, im Hause des Exekuten gegen gleich baare Zahlung angeordnet wurde.

Hermannstadt, am 3. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht.

3. 9712. Civ. 1863.

2-3

Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 30. Juli l. J., 3. 8014, in der Exekutionssache des Wilhelm Lauterbach cont. August Nagel, wird bekannt gemacht, daß der am 1. Termin wegen Mangels an Kauflustigen noch nicht hintangegebene Bibliothekbestand bestehend in 190 Werken belletristischen und geschichtlichen Inhalts, nimmere am 2. Termin, d. i. am 14. September l. J., 9 Uhr Vormittags, in der Amtsgedäude dieses Stadt- und Stuhlgerichtes feilboten und auch unter dem Schätzwerke an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Hermannstadt, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

3. 695. 1863.

2-3

Vicitations-Rundmachung.

Von Seite des k. k. Münzamtes wird zur Einstellung der Raufangfeilarbeiten am 21. September l. J., eine öffentliche Minuendo-Vicitation für die Zeit vom 1. November 1863 bis 30. October 1864 abgehalten werden, wozu Uebernehmungslustige mit einem 10% Reugelde hiemit eingeladen werden. Karlsburg, am 3. September 1863.

Vom k. k. Münz-Amte.

Nichtamtlicher Theil.

Das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle.

Die Vorlesungen für das Wintersemester 1863/64 beginnen am 15. October.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete und das Programm des Instituts für Michaelis 1863, das im 1-ten Hefte der Mittheilungen aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle bei Pfeffer hieselbst erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Halle, (Institutsgedäude, Obersteinthor 11/a) im August 1863.

Dr. Julius Kühn,

ordentl. Professor der Landwirtschaft und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

1-2

Große vom Staate garantirte Verlosung.

Ziehung am 24. September d. J. Das ganze Einlage-Capital von circa

Einer Million Thaler

wird wieder an die Interessenten, mittelst der zur Vertheilung kommenden 20,200 Gewinne zurück bezahlt.

Gewinne: Thaler: 80000, 40000, 20000, 12000, 8000, 6000, 4000, 3000, 2000, 1000 u.

Original-Lose kosten nur 4 fl., halbe 2 fl. und viertel 1 fl. d. W. gegen Einzahlung des Betrags in Banknoten. Durch reelle Bedienung, portofreie Ausführung der Aufträge, pünktliche Auszahlung der Gewinne und prompte Uebersendung der amtlichen Ziehungslisten, hoffe ich auch ferner das Vertrauen meiner seitberigen Abnehmer zu erhalten, sowie dadurch dem Interesse der mit mir neu in Verbindung tretenden Geschäftsfreunde dienen zu können.

Zu Aufträgen empfiehlt sich bestens

Isidor Bottenwieser, Jahrgasse 105 in Frankfurt a. M.

Zur Beachtung. Der Gezeichnete erlaubt sich, hiehmil ergebenst anzuzeigen, daß er während der Dauer seines hiesigen Aufenthaltes Claviere zum Stimmen übernimmt.

Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit die Buchhandlung des Herrn Th. Steinhausen.

A. Edmund Mayer.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt. Heute Mittwoch, den 9. September 1863, unter der Direction des Ed. Sawva.

Zwei Mann von Hef. Lebensbild mit Gesang in 3 Acttheilungen, von A. Langger. Musik von Adolf Müller.

Fremden-Liste. Angewonnen am 8. September 1863: Römischer Kaiser: Franz Burtsan, Arzt, M. Cilli, Kaufmann, von Klausenburg. Andreas Gräfer, ev. Pfarrer, von Wurmloch. Josef Kleinsel, J. Wunich, Handels-Agenten, von Neufah. A. Braun, Liqueur-Fabrikant, von Wien.

Ungarische Krone: Wilhelm v. Thieray, Beamter f. Familie, von Kronstadt. Mediascher Hof: Johann Friedr. Bertels, ev. Pfarrer sammt Gattin und Tochter, von Schönberg.

Neumüller: Ignaz Schlesinger, Kaufmann, von Preßburg. Demeter Bujosan, Untereichter, Samoil Abram, Handelsmann, Constantin Baltian, Wirtschaftsbearbeiter, von Bistritz.

Einkaufshaus (Fleischergasse) Nr. 18: Sabistans Appel, Grundbesitzer, von Deva.

Zur bevorstehenden Winter-Beleuchtungs-Saison

beehrt sich ergebenst Gefertigter dem p. t. Publikum sein aus den renomirtesten in- und ausländischen Fabriken reich sortirtes Lager von Amerikanischen Petroleum à 24 fr.; Salongas à 24 fr.; Lunagas seines à 26 fr.; item feinstes à 28 fr.; item parfümirt à 32 fr.; wie auch Solar oder Pittoil und ordinäres Photogengas à 20 fr. per Pfund zu empfehlen.

Ueber sonstige Chemicalien und Hausmittel liegen auf Verlangen Preiscurante gratis vor.

Eduard Jászokó, tech.-chem. Producten-Händler, Reisporgasse, Stadt Paris.

3-4

Soeben ist im Verlage bei Th. Steinhausen erschienen und daselbst zu haben:

Berhandlungen

des siebenbürgischen Landtages 1863.

Protokoll und Neben, nach den Berichten der Hermannstädter Zeitung. Erstes Heft: enthält die Sitzungen vom 15. Juli bis 24. August 1863. — gr. 8. brosch. Preis 50 kr. mit Frankopostverendung an Auswärtige 60 kr.

Hermannstädter Marktpreis

(in österr. Währung) am 8. September 1863.

Table with columns: Namen der Verkaufsartikel, Besten fl. kr., Mittel fl. kr., Wenig fl. kr. Rows include: Weizen, Halbfucht, Korn, Gerste, Hafer, Futuruz, Erbsen, Nieder-österreichischer Zentner, Mundeis, Semmelmehl, Weizpohlmehl, Schwarzpohlmehl, Die nieder-österreichische Maß, Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirse, Centner Feu gebundenes, ungebundenes, Stroh, Lager, Die n.-öst. Klasten hartes Holz, n.-öst. Pfund Rindfleisch, " " Kerzen, gegoffene.